

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: <http://www.umstb.de>

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 03/20

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Gesetzgebung I: Wichtige steuerliche Änderungen ab 2020 im Überblick

Steuererklärung: Wem droht künftig ein Verspätungszuschlag?

2. ... für Unternehmer 2

Gesetzgebung II: Die wichtigsten Neuerungen im Steuerrecht ab 2020

Digitalisierung: Mobiles Scannen ist erlaubt

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Verdeckte Gewinnausschüttung: Können Geschäftsführer Arbeitszeitkonten führen?

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Gesetzgebung III: Die wichtigsten Neuerungen ab 2020 für Lohnsteuerzahler

5. ... für Hausbesitzer 4

Gesetzgebung IV: Energetische Sanierungsmaßnahmen bei selbstgenutztem Wohneigentum

Wichtige Steuertermine März 2020

- 10.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung I

Wichtige steuerliche Änderungen ab 2020 im Überblick

Zum Jahreswechsel ist eine ganze Reihe steuerlicher Änderungen in Kraft getreten. Die Wichtigsten finden Sie hier im Überblick:

- **Grund- und Kinderfreibetrag:** Der Grundfreibetrag ist von 9.168 € auf 9.408 € gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht.
- **Vollautomatische Fristverlängerung:** Abgabefristen für Steuererklärungen kann das Finanzamt nun ohne Einbindung eines Amtsträgers ausschließlich automationsgestützt verlängern, sofern es zur Prüfung der Fristverlängerung ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem einsetzt.
- **Zugreisen:** Neuerdings gilt für auch für Fernreisen mit der Bahn der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % (statt bisher 19 %). Bislang war nur der Nahverkehr entsprechend begünstigt.

Zwei Gesetzesänderungen gelten erst ab 2021:

- **Fernpendlerpauschale:** Befristet vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 wird die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um 5 Cent auf 35 Cent und vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um 8 Cent auf 38 Cent angehoben. Diese Anhebung gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.
- **Mobilitätsprämie:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, gibt es die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent bzw. 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe

von 14 % dieser erhöhten Pauschalen zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt.

Hinweis: Gerne erläutern wir Ihnen, ob Sie von der Mobilitätsprämie profitieren und was für die Antragstellung erforderlich ist.

Steuererklärung

Wem droht künftig ein Verspätungszuschlag?

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Für die Steuererklärungen 2019 endet die Abgabefrist am **31.07.2020**. Wer seine Steuererklärungen 2019 von uns anfertigen lässt, hat mehr Zeit und muss sie erst bis Ende Februar 2021 abgeben.

Hinweis: Die genannten Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder Nebeneinkünften über 410 €). Wer seine Erklärung freiwillig einreicht (z.B. Singles mit nur einem Arbeitsverhältnis ohne Nebeneinkünfte), hat für die Abgabe der Steuererklärung 2019 bis zum 31.12.2023 Zeit; dann ist nur die vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Abgabefristen ist Vorsicht geboten: Aufgrund einer Änderung der Abgabenordnung müssen die Finanzämter seit 2019 in manchen Fällen einen Verspätungszuschlag festsetzen - ein Ermessensspielraum besteht nicht mehr. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres abgegeben wird. Steuererklärungen für 2019 sind hiervon also betroffen, wenn sie erst ab März 2021 abgegeben werden. Ermessensspielraum haben die Finanzämter aber nach wie vor in Fällen

- der Festsetzung einer Steuer auf 0 € bzw. auf einen negativen Betrag,
- der Festsetzung einer Steuer unterhalb der Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (Erstattungsfälle),
- einer nur jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldung sowie
- einer gewährten Fristverlängerung, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Hinweis: Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. Einkommen-

steuererklärungen), beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der (um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten) festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung II

Die wichtigsten Neuerungen im Steuerrecht ab 2020

Zum 01.01.2020 sind zahlreiche steuerrechtliche Änderungen Gesetz geworden. Im Einzelnen:

- **Bonpflicht:** Durch das Kassengesetz wurde zum Jahreswechsel die Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 eingeführt. Jeder Kunde muss demnach einen Kassenbon erhalten. Werden Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft, können die Finanzbehörden das betroffene Unternehmen aber von einer Belegausgabepflicht befreien.
- **Kleinunternehmer:** Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € (wie bisher) voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- **Sonderabschreibung für E-Nutzfahrzeuge:** Für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue E-Lieferfahrzeuge, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, kann eine Sonderabschreibung von bis zu 50 % im Jahr der Anschaffung in Anspruch genommen werden.
- **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für E-Fahrzeuge:** Für Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sieht das Gewerbesteuergesetz eine Hinzurechnung dieser Aufwendungen in Höhe von einem Fünftel vor. Die Regelung wurde dahingehend angepasst, dass der Hinzurechnungsbetrag für (Hybrid-)E-Fahrzeuge sowie für Fahrräder, die keine Kfz sind, unter bestimmten Voraussetzungen halbiert wird. Die Fahrzeuge dürfen eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer haben oder müssen eine bestimmte Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine aufweisen.

Hinweis: Daneben gibt es noch weitere steuerliche Förderungen der Elektromobilität. Spre-

chen Sie uns bitte an, wenn Sie entsprechende Anschaffungen planen. Wir loten mit Ihnen die optimalen Fördermöglichkeiten aus.

Digitalisierung

Mobiles Scannen ist erlaubt

Das Bundesfinanzministerium hat die **GoBD** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) neu gefasst. Im Rahmen der GoBD werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Im Folgenden finden Sie punktuelle Änderungen, die **seit dem 01.01.2020** gelten:

- Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung sind enger gefasst worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.
- Die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege dort entstanden sind oder empfangen wurden. Die entsprechenden Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.
- Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format konvertiert, sind eigentlich beide Versionen zu archivieren. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Können Geschäftsführer Arbeitszeitkonten führen?

Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) haben unangenehme steuerliche Folgen: Erkennt das Finanzamt Aufwendungen der Gesellschaft nicht an, weil es von einer vGA ausgeht, treten insbesondere **zwei Rechtsfolgen** ein:

- Die Gesellschaft darf keinen steuermindernden Aufwand geltend machen und
- der Gesellschafter muss die vGA als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hat sich mit der Frage beschäftigt, wie Arbeitszeitkonten eines Geschäftsführers in diesem Kontext zu beurteilen sind. In Arbeitszeitkonten werden in der Regel **Mehrarbeitszeiten** erfasst, damit der darauf entfallende Arbeitslohn während einer späteren, in der Regel längerwährenden Freistellung ausgezahlt werden kann. Grundsätzlich sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Bei nicht an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern führt die Vereinbarung und Befüllung von Arbeitszeitkonten grundsätzlich nicht zu vGA. Vielmehr sind diese zwar gesellschaftsrechtlich ein Organ der Gesellschaft, steuerlich gelten sie jedoch als „ganz normale“ Arbeitnehmer.
- Sofern Geschäftsführer (auch in geringstem Umfang) an der Gesellschaft beteiligt sind, ist zu prüfen, ob mit ihnen vereinbarte Arbeitszeitkonten gegebenenfalls als vGA zu beurteilen sind. Wichtigstes Kriterium dürfte hierbei der Drittvergleich sein. Danach gilt es zu prüfen, ob auch andere (nicht an der Gesellschaft beteiligte) Angestellte Arbeitszeitkonten haben. Hat nur der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Arbeitszeitkonto, dürfte regelmäßig von vGA auszugehen sein.
- Geschäftsführern, die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt sind, steht die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos aus steuerlicher Sicht nicht offen. Die Ansparung der Arbeitszeit auf einem zivilrechtlich vereinbarten Arbeitszeitkonto führt nach Meinung der OFD regelmäßig und in vollem Umfang zu vGA.

Hinweis: Gleitzeitkonten, die eine werktägliche oder wöchentliche Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglichen sollen, fallen nicht unter diese Regelung. Sie sind regelmäßig anzuerkennen, sofern sie fremdüblich sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesetzgebung III

Die wichtigsten Neuerungen ab 2020 für Lohnsteuerzahler

Zum Jahreswechsel ist eine ganze Reihe steuerlicher Änderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten finden Sie hier im Einzelnen:

- **Verpflegungspauschalen:** Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden von 24 € auf 28 € (für Abwesenheiten von 24 Stunden) und von 12 € auf 14 € (für An- und Abreisetage

sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden Abwesenheit) angehoben.

- **Berufskraftfahrer:** Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, erhalten einen neuen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag. Dieser kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die dem Arbeitnehmer während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kfz des Arbeitgebers entstehen.
- **Gesundheitsförderung:** Der Freibetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung wurde von 500 € auf 600 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr angehoben.
- **Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften:** Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Die bisher befristeten Regelungen zur **Dienstwagenbesteuerung** für Elektro- und Hybridfahrzeuge wurden wie folgt erweitert:

- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.
- Soweit das Kfz diese Voraussetzungen nicht erfüllt und bei Anschaffungen nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite im elektrischen Betrieb mindestens 60 km beträgt.
- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite bei reinem E-Betrieb mindestens 80 km beträgt.

Hinweis: Diese Regelungen gelten auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.

Folgende, bisher bis 2021 befristete Steuerbefreiungen bzw. Regelungen zur **Lohnsteuerpauschalierung** gelten nun bis zum 31.12.2030:

- Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Fahrrads ist steuerbefreit.
- Für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs vom Arbeitgeber in sei-

nem Betrieb gewährte Vorteile und die zeitweise private Nutzung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerbefreit.

- Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Ladevorrichtungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt überreicht, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben.

5. ... für Hausbesitzer

Gesetzgebung IV

Energetische Sanierungsmaßnahmen bei selbstgenutztem Wohneigentum

Seit Jahresbeginn 2020 werden energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum für einen befristeten **Zeitraum von zehn Jahren** durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Diese Maßnahme geht auf das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften zurück.

Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden **Programmen der Gebäudeförderung** als förderfähig eingestuft sind (z.B. Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung).

Das Gesetz sieht für die Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr einen **Steuerabzug** von jeweils höchstens 7 % der Aufwendungen (in den jeweiligen Kalenderjahren höchstens 14.000 €) und im zweiten folgenden Kalenderjahr einen Steuerabzug von 6 % der Aufwendungen (höchstens 12.000 €) vor. Insgesamt können in den drei Jahren somit 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt, von der Steuerschuld als Steuerermäßigung abgezogen werden. Die konkreten Mindestanforderungen werden noch in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt.

Hinweis: Anders als bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sind bei der Regelung nicht nur Arbeitsleistungen begünstigt, sondern auch die Materialkosten. Sprechen Sie uns bitte an, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen